

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(gültig ab 1-2020)

### 1. Allgemeines / Anwendbares Recht

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Montagen und Inbetriebnahmen der Berna Tresore (nachstehend Lieferant genannt) an deren Kunden (nachstehend Käufer genannt) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer ausdrücklich diese Bedingungen.
- 1.2 Abweichungen, namentlich die Übernahme von andern Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 1.4 Diese Bestimmungen gelten ab 01.01.2020 und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Berna Tresore GmbH.

### 2. Verbindlichkeit von Auftragsbestätigungen, Bestellungen-Änderungen, Annullierungen

- 2.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Sofern innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung bzw. innerhalb von 3 Arbeitstagen bei Lieferfristen bis zu 10 Tagen kein Gegenbescheid erfolgt, sind die angeführten Spezifikationen verbindlich.
- 2.2 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.
- 2.3 Bestellungenänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist von 5 bzw. 3 Arbeitstagen gem. Ziff. 2.1 gelten nur, wenn sich der Lieferant schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.

### 3. Preise

- 3.1 Die in den Unterlagen/Kataloge des Lieferanten aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.
- 3.2 Preisänderungen werden jedoch in der Regel drei Monate im Voraus angekündigt. Alle in diesen drei Monaten noch auszuliefernden Produkte werden zu alten Preisen verrechnet. Nachher erfolgt die Verrechnung zu neuen Preisen.
- 3.3 Alle in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise verstehen sich ohne Abgaben (Zölle, MWST, etc.), welche vom Käufer zu bezahlen sind oder jederzeit nachbelastet werden können.

### 4. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

- 4.1 Die in den Dokumenten des Lieferanten als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind solange unverbindlich, als sie nicht mitgeltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- 4.2 Der Käufer hat den Lieferanten über die funktionstechnischen Bedingungen und Besonderheiten der Anlage/Fahrzeuge zu informieren (besondere Gefahrenverhältnisse, EEx-Bedingungen und übrige Einflüsse, etc.)

### 5. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Dokumentationen

Technische Zeichnungen und Dokumentationen, welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben im Eigentum des Lieferanten. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Lieferanten gestattet.

### 6. Lieferbedingungen

- 6.1 Der Liefertag wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden.
- 6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Auftrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.
- 6.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Käufers nicht erfüllt werden.
- 6.4 Der Lieferant kann nicht haftbar gemacht werden für Folgekosten (Konventionalstrafen), die aus verspäteter Lieferung entstanden sind.

- 6.5 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Die Folgekosten einer Einlagerung gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.6 Bei Bestellungen auf Abruf behält sich der Lieferant vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

### 7. Versand- / Transportbedingungen

- 7.1 Der Lieferant ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung:
  - sind die Transportkosten nicht im Produktpreis enthalten und werden dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt;
  - erfolgen Lieferungen in Berggebiete bis zur Talbahnstation;
  - stellt der Käufer bei Camionsendungen den Abład auf seine Kosten sicher. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen.
- 7.2 Für Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt.
- 7.3 Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Anfahrtszeiten etc.) verursacht werden.
- 7.4 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil des Lieferanten als zweckmässig erweisen.
- 7.5 Ausdrücklich in Rechnung gestellte und spezifizierte Verpackungen werden gutgeschrieben, sofern diese innert Monatsfrist in einwandfreiem Zustand franko Lieferwerk zurückgeschickt werden.
- 7.6 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen spätestens 5 Arbeitstage nach Eintreffen der Ware durch den Käufer bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden.

### 8. Montage

- 8.1 In der Offerte, bzw. Auftragsbestätigung nicht enthaltene Arbeiten, insbesondere auf Wunsch oder aufgrund einer Nichtleistung des Bauherrn ausgeführte Änderungen oder Mehrleistungen und das dabei verbrauchte Material werden zu Regiepreisen verrechnet.
- 8.2 Entsprechen die vom Käufer gegenüber dem Lieferanten gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen, oder hatte der Lieferant keine Kenntnisse von Umständen, welche die Verwendung anderer Werkstoffe oder eine andere Ausführung bedingt hätten, so gehen die durch die Änderungen verursachten Mehrkosten zu Lasten des Käufers.
- 8.3 Liefertermine, bzw. Fertigstellungstermine bei Neu- oder Umbauten können nur dann eingehalten werden, wenn der Stand der Bauarbeiten weder den Montagebeginn verzögert noch die Montagearbeiten in irgendeiner anderen Weise behindert.
- 8.4 Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziffer 11.1 als vorhanden.
- 8.5 Mauerdurchbrüche, Spezialhebezeug, Kran oder Gerüste über 4m Höhe sind durch den Käufer in Absprache mit dem Lieferanten zu organisieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

### 9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag des Lieferanten versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Erfolgt der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über. Wird die Ware durch Personal des Lieferanten auf der Baustelle montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Käufer über.

### 10. Rücknahme von Waren

- 10.1 Es ist dem Lieferanten freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer katalogmässige Waren gegen Gutschrift zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme besteht jedoch nicht.

- 10.2 Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur an andere Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer angerechnet. Der Wert einer Gutschrift kann grundsätzlich nicht über 80 % des Produktpreises (exklusiv Steuern, Versand- und Montagekosten) betragen.
- 10.3 Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr, Versandkosten sowie eventuelle Instandstellungskosten.
- 11. Prüfung / Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung**
- 11.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer innerhalb von 8 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 7.6 und Ziff. 9). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 11.2 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungs- (Garantie-) Pflicht des Lieferanten.
- 11.3 Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziff. 11.1 als vorhanden.
- 11.4 Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.
- 12. Mängelrüge von beim Empfang der Ware nicht feststellbaren Mängeln**
- Beim Empfang nicht ohne weitere feststellbare Mängel hat der Käufer zu rügen (analoges Vorgehen wie in Ziff. 13), sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefristen gemäss Ziff. 13.
- 13. Garantiefristen / Dauer und Beginn**
- 13.1 Die Garantie dauert für alle von der Berna Tresore GmbH hergestellten Komponenten und Anlagen 24 Monate ab Liefertag. Dies gilt auch für alle von der Berna Tresore GmbH ausgeführten Montage- und Inbetriebnahmearbeiten.
- 13.2 Die Garantie dauert für alle übrigen Waren, auch wenn diese an Geräten und Anlagen ein- oder aufgebaut sind, 12 Monate ab Liefertag. Dies betrifft zum Beispiel Steuerungen, Regelungen, Schaltschränke, Thermometer, Brandschutzklappen, Elektromotoren, usw.
- 13.3 Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 14. gelten wiederum die Basisgarantiefristen (ohne Verlängerung) gemäss Ziff. 13. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.
- 14. Garantieleistungen**
- 14.1 Die Garantie erstreckt sich auf die in den Vertragsdokumenten des Lieferanten angegebenen Leistungen, auf die bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Waren.
- 14.2 Der Lieferant erfüllt seine Garantieverpflichtung, indem er nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Käufers sind (im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.
- 14.3 Besteht der Käufer auf einer Reparatur oder Ausbesserung direkt auf der Anlage, so gehen die gesamten Reisekosten des Technikers zu seinen Lasten. Die Organisation der notwendigen Infrastruktur (Gerüst, Hebezeug, etc.) ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten.
- 14.4 Wenn aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernimmt der Lieferant nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache und Freigabe die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regieansätzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst.
- 14.5 Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn der Lieferant über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird (vgl. Ziff. 11. und 12.).
- 14.6 Die Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vornehmen.
- 14.7 Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.
- 15. Ausschluss der Garantie**
- 15.1 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien des Lieferanten über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartung an Ventilatoren, Motoren, Pumpen, Befeuchter oder Schäden durch Wassereinwirkung entstehen.
- 15.2 Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen, Stopfbüchsen, Riementreibe, Lager, usw.), ebenso Betriebsstoffe (z.B. Kältemittel usw.).
- 15.3 Im Weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, durch Korrosion, oder welche durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung oder Überlastung, durch aggressive Medien, überhöhte Temperatur, unsachgemässes Warten, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht wurden.
- 16. Produktheftpflicht**
- Soweit der Käufer keine eigene Haftung (mangelhafte Installation, Veränderung des Produktes, falsches Konzept, mangelhafte Beratung etc.) zu vertreten hat, kommt der Lieferant direkt für Schäden im Sinne des Produktheftpflichtgesetzes auf. Der Käufer kann in diesem Fall den allenfalls gegen ihn vorgehenden Geschädigten direkt an den Lieferanten verweisen.
- 17. Zahlungsbedingungen**
- 17.1 Für nicht anders vereinbarte Zahlungsziele gelten als Zahlungstermin 30 Tage netto ab Faktura Datum (Skontoabzug nur nach Vereinbarung in bestätigter Frist).
- 17.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 17.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 17.4 Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.
- 17.5 Dem Lieferanten steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.
- 17.6 Ab einem Auftragsvolumen über CHF 50'000.00 gelten folgende Zahlungsbedingungen: Entweder 1/3 der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Lieferung der Hauptteile der Anlage, bzw. bei Meldung der Versandbereitschaft oder Produktionsstart im Werk und 1/3 bei Restlieferung, bzw. Fertigstellung der Montage, oder der erfolgten Teilfaktorierungen gemäss Baufortschritt oder Abnahme/Auslieferung.
- 18. Gerichtsstand**
- Gerichtsstand ist Luzern.